

III. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Schwarzenbek für die Stadtbücherei

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom _____ folgende III. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Schwarzenbek für die Stadtbücherei erlassen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei gelten folgende Gebühren:

Gebührengegenstand	Gebühr in EUR ab 01.08.2010
Benutzungsgebühr für Erwachsene ab 18 Jahren	12,--
Benutzungsgebühr für Jugendliche (13 bis 17 Jahre)	3,00
Benutzungsgebühr für Kinder (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr)	gebührenfrei
Familienkarte	20,00
Benutzungsgebühr für Kurzzeitleser/innen (max. 3 Monate Gültigkeit)	4,00
Benutzungsgebühr für Auszubildende, Schülerinnen / Schüler Studentinnen/Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende und Leistungsempfänger/-innen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII sowie dem Asylbewerbergesetz	5,00
Institutionen (Schulen, Kindergärten, Leihverkehrsbüchereien u. ä.)	gebührenfrei

(2) Für Medien, die nach Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt je versäumten Öffnungstag

- a) 0,30 € / pro Medieneinheit
- b) 0,30 € / pro DVD

Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Leserinnen/die Leser eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Die Versäumnisgebühr gilt auch für Medien, die im Leihverkehr beschafft wurden.

(3) Weitere Gebühren:

Benachrichtigungen	in Höhe der Portokosten
Bearbeitungs- und Portogebühr für aus dem Leihverkehr besorgte Medien gem. der hierfür geltenden Richtlinien	1,00 €
Aus dem EDV-Regionalverbund besorgte Medien sind	gebührenfrei
Bearbeitungsgebühr für Ersatz bei Verlust oder der Beschädigung des Leserausweises	4,00 €
Beschädigung des Barcodeetiketts	2,50 €
1. Mahnung	1,00 €
2. Mahnung	3,00 €
3. Mahnung	5,00 €

Bei Verlust von Beilagen muss entweder die Beilage wiederbeschafft oder die Medieneinheit komplett ersetzt werden. Für Beschädigungen von Medien ist Ersatz in Höhe des entstandenen Schadens zu leisten.

(4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Leser/die Leserin schadensersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust zusätzlich nach den Wiederbeschaffungskosten (inkl. der Medieneinbandkosten).

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese III. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Schwarzenbek für die Stadtbücherei tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenbek, den

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister

Frank Ruppert